



LIZENZBEDINGUNGEN / EULA (End User License Agreement) für Automation Runtime und mapp Technology – Laufzeit Software

Veröffentlicht: 01.03.2019
Wirksamkeitsdatum: 01.03.2019
Revision: 1

DURCH DIE BZW. MIT DER NUTZUNG DER B&R-LAUFZEIT SOFTWARE IN ODER DURCH MECHANISMEN DES B&R AUTOMATION STUDIO ERKLÄREN SIE SICH VOLLINHALTlich UND UNWIDERRUFLICH MIT ALLEN NACHFOLGENDEN BEDINGUNGEN EINVERSTANDEN. WENN SIE DIESE BESTIMMUNGEN NICHT AKZEPTIEREN UND/ODER NICHT EINHALTEN, DÜRFEN SIE DIE SOFTWARE UND/ODER DEREN FEATURES NICHT VERWENDEN. DIE NUTZUNG DER SOFTWARE DURCH VERBRAUCHER (KONSUMENTEN) IM SINNE DES KONSUMENTENSCHUTZGESETZES IST UNABHÄNGIG DAVON JEDENFALLS UNTERSAGT; DEMGEMÄSS RICHTEN SICH DIESE BEDINGUNGEN NUR AN UNTERNEHMER IM SINNE DES KONSUMENTENSCHUTZGESETZES.

Diese Vereinbarung wird zwischen B&R und dem jeweiligen (unternehmerischen) Endnutzer (nachfolgend „Sie“ oder der „Nutzer“) abgeschlossen und regelt die Bedingungen für die Nutzung der herein genannten Software.

1. Gegenstand der Vereinbarung

- a) Gegenstand der Vereinbarung ist (i) B&R-Laufzeit-Software, welche unmittelbar in Automation Studio und/oder mit Mechanismen des Automation Studio und auf einem B&R Automatisierungssystem genutzt wird, (ii) allfällige zugehörige B&R-Laufzeit Software-Tools (iii) die Softwaredokumentation sowie (iv) sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Dazu gehört insbesondere, aber nicht ausschließlich, Software aus den Bereichen „mapp Technology“ und „Automation Runtime“, im Folgenden (allgemein) auch als „Software“, „Automation Runtime“ oder „mapp“ bezeichnet.
- b) Der Quellcode ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes. - Siehe dazu auch Punkt 3.j.
- c) Weitere Leistungen von B&R oder diesen zurechenbaren Dritten, wie insbesondere die Installation der Software, Schulungen etc., sind nicht Vertragsgegenstand und müssen gesondert beauftragt/vereinbart werden.
- d) B&R macht darauf aufmerksam, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen, in allen Anwendungen und/oder in allen Kombinationen einwandfrei arbeitet. Insbesondere kann bei Software nicht zugesagt werden, dass diese ununterbrochen oder vollkommen fehlerfrei funktioniert. Die Software weist keine Null-Fehler-Toleranz auf. Die Funktionalität der Software kann zudem von durch B&R nicht beeinflussbare Faktoren beeinträchtigt werden. Gegenstand bzw. Inhalt der Vereinbarung (und damit Leistungsgegenstand von B&R) ist daher nur eine Software, die im Sinne deren Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist. Fehler, die diese grundsätzliche Brauchbarkeit nicht beeinträchtigen oder ausschließen, gelten von vornherein nicht als Mängel bzw. Schlechtleistung. Der Nutzer darf sich somit nicht auf die 100 % - ige Funktionalität verlassen und hat entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (wie Back-Up-Systeme, Kontrollen, etc.) zu treffen, um Schäden, insbesondere Dritter, zu vermeiden. Insbesondere hat der Nutzer Dritte, die mit der Software in Berührung kommen können bzw. diese verwenden oder verwenden könnten, von den diesbezüglichen Einschränkungen der Funktionalität nach Maßgabe unserer Leistungs- und Produktbeschreibungen, Gebrauchsanleitungen, Hinweisen auf unserer Website etc. nachweislich vollumfänglich in Kenntnis zu setzen. B&R übernimmt keine Haftung für Nachteile, egal welcher Art, die dem Nutzer durch die Unterlassung solcher Vorkehrungen erwachsen.



2. Immaterielle Rechte / Gewerbliche Schutzrechte

Die gegenständliche Software ist entweder zugunsten von B&R oder zugunsten von Drittfirmen urheberrechtlich und/oder durch sonstige gewerbliche Schutzrechte geschützt. Sie erkennen die damit verbundenen Beschränkungen in der Nutzung der Software unwiderruflich an und verpflichten sich, nicht gegen diese Schutzrechte zu verstoßen, egal, in welcher Art und in welchem Umfang immer. Jeder Nutzer haftet für diesbezügliche Beeinträchtigungen seiner Gehilfen. Jeder Nutzer hat jede Beeinträchtigung von Schutzrechten unverzüglich an B&R zu melden und diese zumindest sofort einzustellen. Hinweise über Urheber-, Marken- oder andere gewerbliche Schutzrechte darf der Nutzer weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Nutzer ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von B&R berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.

3. Lizenzrechte, Umfang und Benutzung der Software

- a) Der Nutzer erwirbt als Werknutzungsbewilligung das entgeltliche, nicht ausschließliche und nur nach Maßgabe dieser EULA übertragbare Recht, die Software gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung zu nutzen. Alle wie immer gearteten materiellen und immateriellen Rechte, insbesondere das geistige Eigentum, das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen, verbleiben ausschließlich bei B&R bzw. dem Urheber. Dies gilt auch, soweit diese Gegenstände durch Vorgaben und/oder durch Mitarbeit des Nutzers entstanden sind, und unabhängig davon, ob ein Vertrag zwischen B&R und dem Nutzer zustande kommt. Der Nutzer hat an diesen Gegenständen damit nur die in diesen Bedingungen genannten, nicht ausschließlichen Befugnisse.
- b) Die kommerzielle Nutzung der Software ist nur nach entgeltlichem Erwerb der Technology Guarding Lizenz (siehe Punkt 3.h) zulässig. Eine solche kommerzielle Nutzung findet statt, sobald die Software, auf welche Art und Weise immer, in Automation Studio genutzt wird. Ohne Erwerb der Technology Guarding Lizenz (gemäß Punkt 3.h) darf die Software nur zu Evaluierungszwecken (siehe Punkt 3.i) verwendet werden.
- c) Als Lizenznehmer dürfen Sie Kopien der Software nach den Regeln der Technik nur zum Zwecke der Datensicherung für interne Zwecke erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- d) Es ist Ihnen im Rahmen der eingeräumten Lizenz(en) gestattet, von der Software abgeleitete Anwendungen zu erstellen, sofern die Art der Software dies grundsätzlich zulässt (Software-Bibliotheken, Programmierhilfsmittel etc. Die so entstandene Anwendung darf an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht dem Punkt 3.b) widerspricht und keinerlei Einschränkungen gemäß dem Punkt 8. vorliegen
- e) Eine Weitergabe von Lizenzen gemäß dieser EULA ist mangels ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarung nur soweit zulässig, als dies im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Kunden in Form der (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Weitergabe des mit Automation Studio projektierten Automatisierungssystems an Dritte erfolgt. Jedenfalls unzulässig ist die Weitergabe der mapp Software bzw. der entsprechenden Lizenz als bloße (entgeltliche oder unentgeltliche) Weitergabe (z.B. Resell).
- f) Sie erhalten mit dem Erwerb der Software gegebenenfalls nur Eigentum an dem (den) körperlichen Datenträger(n), auf dem (denen) die Software aufgezeichnet ist, sowie an dem zugehörigen schriftlichen Material. An der Software selbst erhalten Sie lediglich ein Nutzungsrecht im Umfang dieses Vertrages. Das Eigentums- und Urheberrecht an der Software sowie alle sonstigen damit verbundenen Rechte verbleiben bei B&R bzw. beim Urheber. B&R bzw. der Urheber behalten sich demnach insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Verwertungs- und sonstige mit dem Urheberrecht verbundene Rechte an der Software vor.
- g) Für sämtliche wie immer geartete Schäden, die B&R und/oder dem Urheber durch einen Verstoß ihrerseits gegen diesen Vertrag, insbesondere gegen das Urheberrecht von B&R oder einer dritten Person entstehen, haftet der Nutzer in vollem Umfang. Dies gilt auch für alle solche Schäden, die B&R



und/oder dem Urheber durch dem Nutzer zurechenbare Personen, insbesondere seine Gehilfen, erleiden.

h) Die Lizenz richtet sich an Maschinen- und Anlagenbauer, die diese Software nutzen. Die zur Nutzung der Software notwendige Materialnummer wird auf einem Technology Guard (Dongle) zur Verfügung gestellt, oder dem Nutzer in elektronischer Form zur eigenständigen Übertragung auf einen Technology Guard (Dongle) überlassen. Das Automatisierungssystem nimmt die Lizenzprüfung für den Betrieb vor. Eine Lizenzverletzung wird vom Automatisierungssystem angezeigt. In Abhängigkeit von der Nutzung des Funktionsumfangs der Software können mehrere Materialnummern notwendig sein.

i) Unter der Verwendung der Software zu Evaluierungszwecken wird die Nutzung der Software mit einer Automation Runtime „ARsim“ im Evaluierungsbetrieb verstanden.

j) Der Nutzer oder ein durch ihn eingebundener Dritter darf die Software vorbehaltlich gesetzlich allenfalls zwingend eingeräumter Rechte nicht dekompile und/oder den Quellcode nicht für eigene Zwecke verwenden, diesen nicht verändern sowie auf Basis bzw. unter gänzlicher oder teilweiser Verwendung des Quellcodes nicht gleiche oder ähnliche Software entwickeln.

4. Änderungen und Aktualisierungen

a) B&R und der Urheber der Software sind berechtigt, jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Vorankündigung oder sonstige Mitteilung Änderungen und Aktualisierungen der Software zu erstellen. Hieraus können sich insbesondere Inkompatibilitäten ergeben.

b) B&R und der Urheber der Software sind nicht verpflichtet, dem Nutzer etwaige Änderungen oder Aktualisierungen der Software mitzuteilen.

c) Der Nutzer darf keine wie immer gearteten Veränderungen oder Bearbeitungen der Software vornehmen. Der Nutzer ist insbesondere nicht befugt, Software zu kopieren, zur Verwendung auf nicht kompatibler Hardware anzupassen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten.

5. Gewährleistung

a) Unter der Voraussetzung, dass die Software zu den vorgegebenen Einsatz- und Rahmenbedingungen insbesondere gemäß der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung verwendet wird, leistet B&R nach Maßgabe der Bestimmungen dieser EULA Gewähr für deren Mangelfreiheit im Hinblick auf die in der Programmdokumentation angegebene Funktion der Software.

b) Nach Maßgabe des Punktes 1.d) liegt jedenfalls kein Mangel vor, wenn Störungen oder Fehler vorliegen, die die grundsätzliche Brauchbarkeit der Software im Sinne deren Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung nicht beeinträchtigen oder ausschließen. Zudem wird für geringfügige und/oder unerhebliche Mängel oder Minderungen, insbesondere für solche, die die Funktionstätigkeit oder die vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Benutzbarkeit der Software nicht beeinträchtigen, keine Gewähr geleistet. Ebenso stellt es keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Nutzers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u. ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind. Ein Mangel ist auch dann nicht von B&R zu vertreten, wenn er auf der vom Nutzer vorgegebenen Aufgabenstellung oder der unzureichenden oder fehlerhaften Mitwirkungspflicht des Nutzers beruht oder die Funktionen den Anforderungen des Nutzers nicht genügen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind zudem insbesondere jene Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Nutzers, Betrieb mit falscher Strom- und/oder Spannungsart sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, Flüssigkeiten aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Serien-Nummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden. Insbesondere leistet B&R weiters nicht Gewähr dafür, dass die Software Ihren Anforderungen und Zwecken genügt oder mit anderen, vom Nutzer ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die alleinige Verantwortung für die richtige



Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Nutzer. Schließlich besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, wenn der Mangel durch eine eigenmächtige Veränderung oder Ergänzung der Software durch den Nutzer, oder in Verbindung einer abgeleiteten Anwendungen (Punkt 3.d)) entstanden ist, oder wenn die Software missbräuchlich oder zu anderen als zu den in der Programmdokumentation angeführten Zwecken verwendet wird. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 ABGB sind nur solche, die von B&R ausdrücklich gekennzeichnet bzw. zugesagt werden. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. B&R haftet daher auch nicht für irgendwelche öffentliche Aussagen oder Werbung über die vertragsgegenständlichen Waren im Sinne des § 922 ABGB oder für Eigenschaften von im Umlauf befindlichen Warenproben oder Muster solcher Waren. B&R übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Nutzers genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Verwendet der Nutzer trotz Kenntnis oder Kennenmüssens eines Mangels die mangelhafte Software ohne zwingenden Grund weiter oder überlässt er sie trotz Kenntnis oder Kennenmüssens eines Mangels im Rahmen der kommerziellen Nutzung einem Dritten, erklärt der Nutzer B&R gegenüber damit gleichzeitig seinen Anspruchsverzicht hinsichtlich dieses Mangels.

c) B&R leistet dafür Gewähr, dass der (die) Datenträger, auf dem (denen) die Software aufgezeichnet ist (sind), zum Zeitpunkt der Übergabe unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in der Materialausführung mangelfrei ist (sind).

d) Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Eingang der Software beim Nutzer (insbesondere bei Download) geltend gemacht werden.

e) Mängel sind unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels unverzüglich, spätestens einlangend innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntwerden, innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich schriftlich unter genauer Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels sowie mit genauer Beschreibung des Problems anzuzeigen und nachzuweisen (Mängelrüge, Mängelanzeige) Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform; diesfalls verliert der Nutzer sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes.

f) Die Gewährleistung umfasst die Mangeldiagnose und die Mangelbeseitigung. Allfällige Funktionsstörungen sind vom Nutzer unverzüglich und detailliert bekanntzugeben. B&R unterstützt den Nutzer bei der Suche nach Mangel und Mangelursache. Wenn der Nutzer nicht nachweisen kann, dass der Mangel B&R zuzuordnen ist, ist B&R berechtigt, die von ihr diesbezüglich erbrachten Leistungen dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Für den Fall der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch B&R müssen die gerügten Mängel bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruches jedenfalls innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

g) Die Beseitigung von Mängeln erfolgt primär durch Verbesserung oder Austausch. Ein Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung (je nach Art und Schwere des Mangels) besteht nur, soweit B&R damit einverstanden ist oder Verbesserung oder Austausch nach Einschätzung von B&R nicht möglich oder unzutunlich ist. Die Verbesserung erfolgt nach Wahl von B&R durch Mangelbeseitigung, durch eine entsprechende Änderung der Software, durch Überlassung eines neuen Programmstandes, durch Lieferung einer neuen Software oder dadurch, dass B&R zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Nutzer hat B&R entsprechend zu unterstützen; insbesondere ist Voraussetzung für jede Mangelbeseitigung, dass B&R vom Nutzer alle notwendigen Unterlagen und Informationen erhält und dass B&R während der Normalarbeitszeit des Nutzers der uneingeschränkte Zugang (insbesondere zu Hard- und Software) ermöglicht wird. Ein neuer Programmstand ist vom Nutzer jedenfalls zu übernehmen, es sei denn, dies führt für den Nutzer nachweislich zu unangemessenen und nicht zumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

h) Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Nutzer B&R die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist B&R von der Gewährleistung befreit. Der Nutzer hat B&R zumindest zwei Verbesserungsversuche einzuräumen. Sind Mängelbehauptungen des Nutzers unberechtigt, ist er verpflichtet, B&R entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.



i) Im Falle der Verbesserung übernimmt B&R die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Verbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere allfällige Transportkosten, trägt der Nutzer, soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen. B&R kann nach eigener Wahl den Nutzer nach gleichzeitiger Abtretung von eigenen Ansprüchen gegen den eigenen Lieferanten und/oder Hersteller, an den Hersteller und/oder Lieferanten zur Geltendmachung von Ansprüchen verweisen. Ein derartiger Verweis bzw. eine derartige Abtretung ersetzen die Erfüllung sämtlicher dem Nutzer allenfalls gegen B&R zustehender Ansprüche. Soweit vertraglich zugestanden, sind Ansprüche des Nutzers nach Art und Umfang auf die B&R gegen ihren Hersteller oder Lieferanten zustehende Ansprüche beschränkt.

j) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist B&R berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von B&R berechnet. Kostenvoranschläge sind stets kostenpflichtig.

k) Gewähr wird ausschließlich am Sitz von B&R in 5142 Eggelsberg, Österreich, geleistet.

l) Jedweder Ersatz für eine (versuchte oder erfolgreiche) Mängelbeseitigung durch den Nutzer selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.

m) Die Anwendung der §§ 924, 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen. Den Nutzer trifft die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels.

n) Der Nutzer ist bei berechtigter Gewährleistung nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, nicht aber den gesamten Rechnungsbetrag zurückzuhalten.

o) B&R gewährleistet ausschließlich, dass keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte (im folgenden "Schutzrechte") Dritter in den Ländern der Europäischen Union sowie Island, Norwegen, Schweiz, Brasilien, Japan, USA und Kanada verletzt werden. Haftet B&R insoweit und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird B&R nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Nutzer von Lizenzgebühren für die Benutzung der Vertragsprodukte gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies B&R zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, hat B&R die Software gegen Erstattung des entrichteten Kaufpreises zurückzunehmen. Für die Nutzung der zurückgenommenen Vertragsprodukte kann B&R vom Nutzer einen angemessenen Wertersatz verlangen. Voraussetzung für die Haftung von B&R ist im Übrigen, dass der Nutzer B&R von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit B&R führt. Sollte sich eine Schutzrechtsverletzung darauf gründen, dass die Software vom Nutzer oder dessen dritten Vertragspartner verändert werden oder wurden, so hat der Nutzer B&R insoweit freizustellen und B&R diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Schutzrechtsverletzungen aufgrund des anwendungsspezifischen Einsatzes hat ebenfalls ausschließlich der Nutzer zu verantworten und B&R insoweit freizustellen bzw. vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Soweit B&R für Schutzrechtsverletzungen nicht haftet, stellt ihn der Nutzer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei bzw. hält ihn vollkommen schad- und klaglos. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Nutzers wegen oder im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind in sinngemäßer Anwendung des Vertragspunktes 6.b) begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Nutzers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

p) Über die in dieser Vereinbarung ausdrücklich getätigten Zusagen hinaus wird keine Gewähr geleistet.

6. Schadenersatz

a) Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen, sofern

(1) sie nicht aus Personenschäden resultieren; oder



(2) die den Schaden bzw. Rückgriffsanspruch verursachenden Umstände nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von B&R verursacht sind; oder

(3) ein sonstiger Haftungsausschluss nach den anwendbaren Gesetzen nicht zulässig ist.

b) Bei jeder Art groben Verschuldens ist die Haftung von B&R pro Kalenderjahr beschränkt in Höhe von 10 % des Umsatzes zwischen den Vertragspartnern der letzten 12 Kalendermonate vor dem Monat des Auftretens des Schadensfalls, jedoch – nach Maßgabe tatsächlich angefallener Aufwendungen – mindestens in Höhe von Euro 20.000,00 und maximal in Höhe von Euro 50.000,00 pro Kalenderjahr.

c) Im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes verzichtet der Nutzer gegenüber B&R ausdrücklich auf den Regress nach § 12 PHG. Der Nutzer verpflichtet sich, gegenüber jedem Dritten die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Nutzer verpflichtet, B&R hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten. Der Nutzer als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und B&R hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

d) Die Haftung von B&R für mittelbare oder indirekte Schäden, Folgeschäden (insb. Mangelfolgeschäden), Betriebs- bzw. Arbeitsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Ausfall oder Fehlfunktion von Computern, Verlust von Firmen- oder Geschäftswert sowie Verlust von Informationen und Daten ist ausgeschlossen. In diesem Sinn ist unter entgangenem Gewinn auch die Vernichtung einer Erwerbschance zu verstehen, die im Zeitpunkt der Schädigung für den Nutzer bereits einen gegenwärtigen, selbständigen Vermögenswert darstellt, z.B. aufgrund eines bereits bestehenden Vertrages des Nutzers mit einem Dritten.

e) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen B&R verjähren in 12 Monaten nach Eingang der Software beim Nutzer (insbesondere bei Download), im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den, den Anspruch begründenden, Umständen oder der Person des Ersatzpflichtigen.

f) Soweit die Haftung von B&R ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7. Entgelt und Nutzungsdauer

a) Das vom Nutzer geschuldete Entgelt für den Erwerb einer Technology Guarding Materialnummer und die damit verbundene Nutzung der Software ergibt sich aus der jeweils aktuellen B&R Preisliste.

b) Mit Erwerb der Technology Guarding Materialnummer ist der Nutzer zur vereinbarungsgemäßen Nutzung der Software berechtigt.

c) Die Ware (inklusive Software und Datenträger) verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher B&R gegenüber dem Nutzer aus dem jeweiligen Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen, im alleinigen Eigentum von B&R (Vorbehaltsware) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind.

d) Kündigung

B&R ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn Sie auch nur eine in diesem Vertrag übernommene Pflicht, insbesondere eine zugunsten von B&R oder dem Urheber der Software festgelegte Schutzpflicht, verletzen. Die Rückgabe der Lizenz(en) durch den Nutzer ist ausgeschlossen.

8. Exportbeschränkung

Sie erkennen an, dass die Software sowie die zugehörigen technischen Daten und Services (zusammenfassend als „Kontrollgesetzen unterliegende Technologie“ bezeichnet) Import- Export und Re-Export-Gesetzen unterliegen. Die Verantwortung und Einhaltung der anzuwendenden Bestimmungen liegt bei Ihnen. Neben den nationalen Gesetzen Ihres Landes kommen die Verordnungen der Europäischen Union und die gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika zur Anwendung. Im Besonderen, jedoch nicht ausschließlich, sind zu beachten die geltende EG-VO von



sogenannten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (insb. VO 428/2009, VO 2015/2420, VO 2016/1969, samt den jeweiligen Berichtigungen, sowie jede andere Verordnung, die diese ergänzt oder ersetzt) und die Export Administration Regulations (US-Bestimmungen zur Verwaltung des Exports, EAR). Sie erklären sich damit einverstanden, alle relevanten Gesetze einzuhalten und keine Kontrollgesetzen unterliegende Technologie im Verstoß gegen EU-Verordnungen und US-Gesetze an Länder, Organisationen oder Personen zu exportieren, für die eine Exportlizenz oder andere behördliche Genehmigung erforderlich ist.

DIE VERWENDUNG ODER BEREITSTELLUNG VON B&R-PRODUKTEN IN ZUSAMMENHANG MIT AKTIVITÄTEN - EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT DARAUF BESCHRÄNKT - WIE KONSTRUKTION, ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, SCHULUNG ODER TEST VON CHEMISCHEN, BIOLOGISCHEN ODER NUKLEAREN WAFFEN BZW. RAKETEN, DROHNEN ODER WELTRAUMTRÄGERRAKETEN, DIE ALS TRÄGER VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN DIENEN KÖNNEN, IST UNTER BEZUGNAHME AUF DIE GELTENDE GESETZGEBUNG UNTERSAGT.

9. Zusatz für Test-, Vorab-, Beta-Version Software

a) Definition:

Test-, Vorab-, Beta-Version Software bezeichnet eine vorläufige Version der Software von B&R, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Diese Version der Software umfasst (i) sämtliche zugehörige Updates und Upgrades, die B&R Ihnen zur Verfügung stellt, und (ii) sämtliche begleitende Dokumentation und (iii) sämtliche begleitenden Dienstleistungen, die B&R über die Webseite oder andere Kommunikationskanäle zur Verfügung stellt. Eine Test-, Vorab-, Beta-Version Software ist über den Versionsbezeichner eindeutig identifizierbar und wird auf Anfrage des Nutzers und Zustimmung von B&R zur Nutzung explizit freigeschaltet.

b) Haftungsausschluss und beschränkte Gewährleistung:

(1) Der einzige Zweck einer Test-, Vorab-, Beta-Version der Software besteht darin, Feedback zu deren Leistung zu erhalten und Mängel zu identifizieren (nachfolgend als „Testen“ bezeichnet). Sie erkennen ausdrücklich an, dass die Version der Software ein Testprodukt ist und möglicherweise Mängel, Bugs, Fehler und sonstige Probleme enthält, die zu Fehlfunktionen und sonstigen Störungen des Systems führen könnten, unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, zu Systemabstürzen, -unterbrechungen und Datenverlust. Sie werden darauf hingewiesen, Vorsicht walten zu lassen und keinesfalls auf die Leistung oder das Funktionieren der Test-, Vorab-, Beta-Version der Software zu vertrauen. Es wird keine Gewährleistung und keine sonstige wie immer geartete Haftung für die diese Version der Software übernommen.

(2) DIE TEST-, VORAB-, BETA-VERSION DER SOFTWARE UND DIE DOKUMENTATION WERDEN IHNEN IM ISTZUSTAND ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, GIBT B&R KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG IM HINBLICK AUF DIE DIESE VERSION DER SOFTWARE ODER DIE DOKUMENTATION AB. DIES GILT INSBESONDERE, JEDOCH NICHT NUR, FÜR DIE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN GEBRAUCH. DARÜBER HINAUS SCHLIESST B&R AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER, DIE MARKTGÄNGIGKEIT, DIE ZUFRIEDENSTELLENDENDE QUALITÄT ODER DIE FÄHIGKEIT, DIE SOFTWARE MIT ANDEREN PRODUKTEN ZU INTEGRIEREN, AUS. B&R ÜBERNIMMT AUCH KEINE SONSTIGE WIE IMMER GEARTETE HAFTUNG.

(3) Sofern sich gesetzlich zwingend dennoch eine Haftung ergeben sollte, gelten insbesondere Punkt 5. und Punkt 6.

10. Geheimhaltung

Die beiliegende Software sowie alle damit in Zusammenhang stehende Dokumente, Daten und Informationen stellt vertrauliche Informationen dar. Der Nutzer wird die Software und/oder alle damit in Zusammenhang stehenden Dokumente, Daten und Informationen Dritten gegenüber geheim halten, und nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von B&R Dritten zugänglich machen; dies schließt eine



Weitergabe der Nutzungsrechte gemäß Punkt 3 lit e nicht aus. Der Nutzer verpflichtet sich, die Software mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit wie eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu behandeln, jedenfalls aber nicht weniger als mit dem angemessenen Maß an Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Der Nutzer haftet jedoch nicht für die Offenlegung von vertraulichen Informationen wenn sie (a) zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung bereits öffentlich bekannt und zugänglich waren, oder danach ohne Verschulden des Nutzers öffentlich bekannt und zugänglich wurden; oder (b) von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erlangt und weitergegeben wurden oder werden; oder (c) dem Nutzer nachweislich bereits vor deren Zugänglichmachung rechtmäßig auf nicht vertraulicher Basis bekannt waren; oder (d) der Nutzer durch zwingende gesetzliche Regelungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen in gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren zu offenbaren.

11. Datenschutz

Nähere Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung (siehe <https://www.br-automation.com/de-at/unternehmen/impressum/>) enthalten.

12. Schlussbestimmungen

- a) Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechts verweisen, und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird das für B&R in A-5142 Eggelsberg sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- b) Diese Vereinbarung enthält abschließend sämtliche Abreden der Parteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Gegen entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende wie immer geartete Bedingungen des Nutzers, insbesondere gegen dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, erhebt B&R bereits jetzt Widerspruch; derartige Bedingungen erkennt B&R hiermit ausdrücklich nicht an, es sei denn, B&R hätte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Die Nicht-Anerkennung gilt auch, wenn B&R im Einzelfall abweichenden Bedingungen des Nutzers nicht nochmals widerspricht. Die Erbringung einer Lieferung oder Leistung durch B&R gilt jedenfalls nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des Nutzers, und zwar auch dann nicht, wenn B&R in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Nutzers ist und keinen Vorbehalt dagegen äußert.
- c) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Gänze oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, so wird dadurch die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Regelungsgehalt wirtschaftlich möglichst nahekommende Bestimmung als vereinbart.